

Wettbewerbszentrale

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ein Beispieldokument von
www.Friseur-Unternehmer.de

persönliche Daten wurden aus
Gründen des Datenschutzes
unkenntlich gemacht.

[REDACTED]

Abmahnung

RA [REDACTED]

Telefon [REDACTED]

26. Mai 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Wirtschaftskreisen werden wir auf Ihre Flyer-Werbung hingewiesen. Dort bezeichnen Sie sich als mobiler „Frisör“. Sie erwecken hiermit den Eindruck, über eine Handwerksrolleneintragung für das Frisörhandwerk zu verfügen, was nicht der Fall ist. Sollten Sie der Auffassung sein, dass die Tätigkeiten mobil, d. h. im Reisegewerbe, durchgeführt werden, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass der Flyer den Eindruck erweckt, Sie würden diese Leistungen auch als stehendes Gewerbe betreiben. So weisen Sie anlässlich der Eröffnung ausdrücklich auf eine Begrüßung in Ihren „Räumlichkeiten“ hin.

Bei den aufgeführten Handwerken handelt es sich um zulassungspflichtige Handwerke entsprechend dem Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke gemäß § 1 Abs. 2 HWO, deren selbständiger Betrieb als stehendes Gewerbe gemäß § 1 Abs. 1 HWO von der Eintragung in die Handwerksrolle abhängig ist.

Da es sich bei den Bestimmungen der Handwerksordnung um so genannte marktverhaltensregelnde Normen handelt, zumindest bei denjenigen, die wie die streitgegenständlichen eine bestimmte Qualität und/oder bestimmte Sicherheit der einzelnen hergestellten Waren bzw. erbrachten Dienstleistungen gewährleisten sollen, begründet der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe ohne einen entsprechenden Eintrag in die Handwerksrolle zugleich eine unlautere Wettbewerbshandlung i. S. v. §§ 3, 4 Nr. 11 UWG (vgl. Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 27. Auflage, § 4 UWG Rn. 11.79).

Da zudem der umworbene Kunde davon ausgeht, dass es sich bei dem von Ihnen ausgeführten Arbeiten um solche handelt, die von einem Handwerksbetrieb durchgeführt werden, der in die Handwerksrolle eingetragen ist, täuschen Sie ihn zudem über die betrieblichen Verhältnisse i. S. v. § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UWG, sodass die unlautere Wettbewerbshandlung zugleich auch noch in §§ 3, 5 Abs. 1 S. 1 UWG begründet ist (dazu OLG Nürnberg, Urteil v. 13.06.2006, Az. 3 U 517/06).

Die Wettbewerbszentrale ist als Verband zur Förderung gewerblicher Interessen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG klagebefugt (ständige Rechtsprechung BGH WRP 1995, 104; BGH WRP 1996, 194; OLG Düsseldorf WRP 2006, 1399.). Zudem ist sie klagebefugt nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) und darf Auskunftsansprüche nach § 13 UKlaG geltend machen (vgl. § 13 Abs. 5 Nr. 1 UKlaG).

Der uns aus dem oben dargestellten Gesetzesverstoß zustehende Unterlassungsanspruch kann nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden. Diese Unterlassungserklärung muss geeignet sein, die Wiederholungsgefahr für die Zukunft zu beseitigen. Eine Unterlassungserklärung, die diesen Voraussetzungen genügt, haben wir entworfen und als Anlage beigefügt. Für den Fall, dass keine die Wiederholungsgefahr vollständig ausräumende strafbewehrte Unterlassungserklärung bei uns bis zum

3. Juni 2009

eingegangen ist, werden wir unseren Unterlassungsanspruch gerichtlich geltend machen. Eine Fristverlängerung können wir grundsätzlich wegen der Eilbedürftigkeit bei wettbewerbsrechtlichen Auseinandersetzungen nicht gewähren.

Zur Frist während der Vorabübermittlung der Unterlassungserklärung können Sie auch unseren Telefaxanschluss nutzen.

Im Übrigen verweisen wir auf die beigefügte Belehrung und Erläuterung zur Abmahnung.

Mit freundlichen Grüßen

DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

(RA



UNTERLASSUNGSERKLÄRUNG

Rechnungsnummer [REDACTED]
Steuernummer [REDACTED]

AZ: [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Datum: 26.05.2009

verpflichtet sich gegenüber der

ZENTRALE ZUR BEKÄMPFUNG UNLAUTEREN WETTBEWERBS E.V.
FRANKFURT AM MAIN - (Wettbewerbszentrale),
Landgrafenstraße 24 B, 61348 Bad Homburg v.d.H.

1.

es zu unterlassen, im Wettbewerb handelnd
Frisördienstleistungen anzubieten und/oder durchzuführen, ohne diesbezüglich über Handwerksrollen-
eintragung zu verfügen;

2.

für jeden Fall zukünftiger schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1. aufgeführte/n Ver-
pflichtung/en an die Wettbewerbszentrale eine Vertragsstrafe in Höhe von

3.000,00 EUR (dreitausend)

zu zahlen,

3.

der Wettbewerbszentrale gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG einen angemessenen Anteil der Aufwendun-
gen für diese Rechtsverfolgung in Höhe von netto 195,00 EUR zuzüglich 7 % MwSt.
13,65 EUR = **208,65 EUR** zu ersetzen und diesen Betrag unter Angabe des o. a. Aktenzeichens inner-
halb einer Woche nach Abgabe der Unterlassungserklärung auf das Postbankkonto Frankfurt am Main
Nr.: 594 19 601 (BLZ 500 100 60) IBAN: DE79 5001 0060 0059 4196 01, BIC: PBNKDEFF, zu zahlen.

.....
(Ort)

(Datum)

.....
(Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

Wettbewerbszentrale

ERLÄUTERUNG ZUR ABMAHNUNG

Durch die Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) und anderer wettbewerbsbezogener Gesetze entsteht ein sog. Unterlassungsanspruch gegen den Rechtsverletzer. Mit diesem Anspruch soll erreicht werden, dass für die Zukunft die beanstandete wettbewerbswidrige Handlung unterbleibt. Es handelt sich um einen gesetzlichen Anspruch, der mit einer Klage oder auch einem Antrag auf einstweilige Verfügung vor Gericht geltend gemacht werden kann. Der Anspruch auf Unterlassung setzt kein Verschulden voraus. Bei schuldhaftem Verhalten des Rechtsverletzers können Wettbewerber allerdings zusätzlich Schadensersatzansprüche geltend machen.

Unterlassungsansprüche können nach dem UWG unter anderem geltend gemacht werden von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen (Wirtschaftsverbände) und Mitbewerbern.

Die Wettbewerbszentrale ist der größte bundesweit und grenzüberschreitend tätige Verband zur Förderung gewerblicher Interessen. Mit ca. 600 Kammern und Wirtschaftsverbänden sowie mehr als 1.200 Unternehmen und Gewerbetreibenden als Mitgliedern ist sie die branchenübergreifende und unabhängige Selbstkontrollinstitution der Wirtschaft.

Die Abmahnung ist ein vom Gesetz vorgesehenes Instrument der außergerichtlichen Streitbeilegung. Vor Erhebung einer kostenintensiven Klage soll dem Rechtsverletzer Gelegenheit gegeben werden, den Rechtsverstoß für die Zukunft durch eine verbindliche Unterlassungserklärung auszuräumen: Die Abmahnung ist die nachdrückliche Aufforderung, das rechtswidrige Verhalten sofort abzustellen und sich für die Zukunft dazu zu verpflichten, das Verhalten nicht zu wiederholen. Die Beseitigung des wettbewerbswidrigen Zustands, das Einstellen der beanstandeten Werbung oder die bloße Behauptung, das Verhalten werde nicht wiederholt, reichen alleine nicht aus, die Gefahr einer Wiederholung des Rechtsverstoßes auszuräumen. Die Rechtsprechung verlangt vielmehr eine wirksame und ernst gemeinte Unterlassungserklärung.

Eine wirksame und vor Gericht bestandskräftige Unterlassungserklärung muss nicht nur das Versprechen enthalten, die gesetzwidrige Handlung nicht zu wiederholen, sondern auch die Verpflichtung zur Zahlung einer spürbaren Vertragsstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung. Ohne die Vereinbarung einer Vertragsstrafe ist die Unterlassungserklärung nicht ausreichend. Die vereinbarte Vertragsstrafe wird nicht mit der Abmahnung fällig, sondern nur dann, wenn der Abgemahnte die Unterlassungserklärung nach Unterzeichnung missachtet und den beanstandeten Verstoß wiederholt.

Gibt der Verletzer eine verbindliche Unterlassungserklärung ab, so ist der Streit beendet, der Anspruch auf Unterlassung kann dann nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden. Wird eine verbindliche Unterlassungserklärung nicht abgegeben, kann der Abmahnende gerichtliche Schritte einleiten.